

Stadtratssitzung vom 17. September 2026

Postulat P 07/2026**Postulat betreffend eine Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder des Thuner Stadtrats und Gemeinderats**

Thomas Lanz (Grüne), Marianna Oesch Bartlome (SP), Lara Müller (Die Mitte) und Fraktion Grüne vom 26. März 2026; Beantwortung

Wortlaut des Postulates

Der Gemeinderat wird gebeten zu prüfen:

1. ob für die Mitglieder des Thuner Stadtrats und Gemeinderats eine Amtszeitbeschränkung eingeführt werden soll;
2. wie eine solche Amtszeitbeschränkung für die beiden Organe konkret auszugestalten wäre (bspw. maximale Anzahl Legislaturen, Umgang mit Nachrückenden, allfällige Karenzfristen, etc.);
3. welche Änderungen der Stadtverfassung und/oder weiterer reglementarischer Grundlagen dafür erforderlich sind.

Begründung

Der Stadtrat und der Gemeinderat sollen die Thuner Bevölkerung möglichst breit und zeitgemäss abbilden. Eine dauerhaft konstante Zusammensetzung der politischen Organe kann dieser Zielsetzung entgegenwirken. Eine Amtszeitbeschränkung kann die Durchlässigkeit des politischen Systems erhöhen und dazu beitragen, dass unterschiedliche Generationen, Lebensrealitäten und Erfahrungen regelmässig in der Legislative wie auch in der Exekutive vertreten sind.

Amtszeitbeschränkungen fördern den Generationenwechsel und verbessern die demokratische Chancengleichheit, ohne auf notwendige Erfahrung zu verzichten. Während im Stadtrat die Dynamik und Repräsentativität im Vordergrund stehen, zielt eine Beschränkung im Gemeinderat darauf ab, eine übermässige Machtkonzentration einzelner Mitglieder der Exekutive zu verhindern und nach langjährigen Amtszeiten Raum für neue strategische Impulse in der Stadtführung zu schaffen. Bei einer moderaten Begrenzung (bspw. 12 Jahre für den Stadtrat und 16 Jahre für den Gemeinderat) bleibt in beiden Organen genügend Zeit, um Fachwissen aufzubauen und politische Wirkung zu entfalten.

In diversen Berner Gemeinden bestehen bereits Regelungen zur Amtszeitbeschränkung, die sich bewährt haben. In der Stadt Bern etwa sind die Amtszeiten sowohl für den Stadtrat (12 Jahre) als auch für den Gemeinderat (16 Jahre) begrenzt. Auch in Biel, Burgdorf oder Köniz existieren entsprechende Modelle. Diese Beispiele zeigen, dass solche Regelungen praxistauglich sind und die Kontinuität der Regierungs- und Parlamentsarbeit nicht gefährden, sondern durch planbare Wechsel sogar stärken.

Neben demokratiepolitischen Überlegungen sprechen auch wissenschaftliche Erkenntnisse für eine zeitliche Begrenzung parlamentarischer Mandate. Empirische Auswertungen zur parlamentarischen Leistungsfähigkeit zeigen¹, dass die Produktivität von Parlamentsmitgliedern nach mehreren Amtsperioden nicht weiter zunimmt und häufig nach rund acht Jahren ihren Höhepunkt erreicht. Eine Amtszeitbeschränkung kann daher auch dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit und Innovationskraft des Parlaments langfristig zu erhalten.

Das vorliegende Postulat verlangt keine unmittelbare Einführung einer Amtszeitbeschränkung, sondern eine sorgfältige und ergebnisoffene Prüfung. Der Gemeinderat soll klären, ob und in welcher Form eine solche Regelung für den Thuner Stadtrat und Gemeinderat sinnvoll ist und welche Anpassungen der Stadtverfassung sowie weiterer reglementarischer Grundlagen dafür erforderlich wären.

Stellungnahme des Gemeinderates

1. Ausgangslage

Die Schweiz kennt insgesamt (d. h. auf allen drei föderalen Staatsebenen) nur wenige formelle Amtszeitbeschränkungen. Bei der Diskussion von Amtszeitbeschränkungen geht es um die Frage, wie viel Macht eine Person in einem demokratischen System über die Zeit ansammeln darf. Das in der Schweiz tief verankerte Milizsystem setzt auf Rotation und Bürgernähe, ist aber gleichzeitig auch auf Erfahrung und Stabilität angewiesen. Dies macht die Diskussion anspruchsvoll.

Das Thema der Amtszeitbeschränkungen ist verhältnismässig neu. Im 19. Jahrhundert drehten sich die Diskussionen nicht um Amtszeitbeschränkungen, sondern um die Länge der Amtsdauer. Bei der Gründung des Bundesstaates 1848 wurde intensiv debattiert, ob die Legislative zwei, drei oder vier Jahre dauern soll. Man einigte sich auf drei Jahre. Erst 1931 wurde die Amtsdauer des Nationalrats nach einer politischen Debatte über Effizienz, Kosten und Stabilität auf vier Jahre verlängert. Auch hier ging es nicht um Begrenzungen, sondern um die optimale Dauer.

Weil direkte Demokratie und fixe Länge der Amtsdauer als ausreichende Limitierung/Beschränkung galten, wurde im 19. Jahrhundert praktisch nicht über Amtszeitbeschränkungen diskutiert. Einzig der Kanton Graubünden verfügt als historischer Sonderfall über eine sehr alte Amtszeitregel (seit 1803).

Ein historischer Wendepunkt erfolgte 1966 im Kanton Basel-Stadt. Basel-Stadt war der erste Kanton mit einer modernen Amtszeitbeschränkung. Die Bewegung «Aktion Junges Basel» lancierte eine Volksinitiative gegen «sesshafte» Grossräte. Die Initiative, welche die Einführung einer Amtszeitbeschränkung von zwölf Jahren für den Grossen Rat forderte, wurde am 11. September 1966 mit 56 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Dies war die erste erfolgreiche Einführung einer Amtszeitbeschränkung in der Schweiz. Sie kam von unten und erfolgte gegen den Willen des Parlaments. Später wurde die Limite auf 16 Jahre erhöht (vier Amtsperioden).

Weiterhin gab es auf Bundesebene keine Diskussionen über Amtszeitbeschränkungen. Während in anderen europäischen Ländern Amtszeitbeschränkungen diskutiert wurden, blieb die Schweiz zu-

¹ Bütikofer, Sarah (2014): Das Schweizer Parlament: Eine Institution auf dem Pfad der Moderne. Baden-Baden: Nomos.

rückhaltend (Gründe: starke direkte Demokratie, häufige Wahlen, Kollegialsystem im Bundesrat, politische Kultur der Kontinuität).

In der Zeit zwischen 2000 und 2020 tauchten die Themen Machtkonzentration, Erneuerung und Demokratiequalität vermehrt auf. Ein Beispiel ist die Debatte um die schliesslich für ungültig erklärte Initiative «Zwölf Jahre sind genug» in der Zürcher Gemeinde Dübendorf, die Amtszeitbeschränkungen als Mittel gegen politische Verkrustung forderte.²

Seit 2020 gewinnt die Diskussion besonders auf kommunaler Ebene (z. B. in den Städten Bern und Zürich, vgl. nachstehend Ziff. 4) und in einzelnen Kantonen (z. B. Zürich, vgl. Ziff. 3) an Dynamik. Auch im Kanton Basel-Stadt gibt es wiederkehrende Debatten über die Lockerung oder Beibehaltung der Limite.

Die Auswirkungen von Amtszeitbeschränkungen sind wissenschaftlich erst wenig untersucht worden. Eine Studie der Universität Basel³ aus dem Jahr 2020 kommt zu den folgenden Ergebnissen:

«Die Forschenden stiessen auf Bundesebene auf Hinweise, dass Abgeordnete mit Amtszeitbeschränkung gegen Ende ihr Verhalten ändern, da sie nicht wiedergewählt werden können. Sie weichen in den Abstimmungen eher von der Position ihrer Partei ab. Ebenso reduzieren sie eher ihre parlamentarischen Aktivitäten, beteiligen sich also weniger an Voten und Abstimmungen, enthalten sich öfter der Stimme und reichen weniger Vorstösse ein. Kaum einen Einfluss auf das Verhalten hat die Amtszeitbeschränkung dagegen in den beiden untersuchten Kantonen. Solche Unterschiede zwischen Bund und Kanton könnten darauf zurückzuführen sein, dass kantonale Parlamentarier nach der letzten Amtszeit noch in den National- oder Ständerat gewählt werden können oder wollen, kommentiert Erstautorin Dr. Elena Frech die Ergebnisse der Studie. Daher würden sie weniger von der Parteiposition abweichen. Umgekehrt sei die politische Karriere der Mitglieder von National- und Ständerat mit der letzten Amtszeit meist vorüber, was den Effekt der Beschränkung noch verstärken könnte. «Insgesamt konnten wir zeigen», so Frech, «dass Amtszeitbeschränkungen potenziell auch negative Nebeneffekte haben».

2. *Amtszeitbeschränkungen auf Bundesebene*

Für die Mitglieder des National- und des Ständerates⁴ gibt es im Bundesrecht keine gesetzliche Amtszeitbeschränkung. Sie können unbegrenzt oft wiedergewählt werden. Dieser Verzicht auf eine Amtszeitbeschränkung soll die Stabilität im politischen System fördern und setzt auf die Erfahrung der Parlamentsmitglieder. Die demokratische Kontrolle durch die Wählerschaft (und nicht durch fixe Regeln) wird als genügend erachtet.

Für die Mitglieder des Schweizer Bundesrats gibt es ebenfalls keine Amtszeitbeschränkung. Sie werden für vier Jahre gewählt und können unbegrenzt oft wiedergewählt werden. Eine Motion, welche 2009 die Einführung einer Amtszeitbeschränkung für Bundesratsmitglieder verlangte, hatte keinen Erfolg.⁵ Seit 1848 hat sich das System ohne Amtszeitbeschränkung bewährt. Die durchschnittliche

² [Dübendorf - Volksinitiative «12 Jahre sind genug! Initiative zur Beschränkung der Amtszeit für gewählte Behördenmitglieder»](#); [Zürich Verwaltungsgericht 12.10.2023 VB.2023.00485](#); [Bundesgericht 1C_629/2023 23.11.2023](#); [Dübendorfer Amtszeitbeschränkungs-Initiative für ungültig erklärt | Nau.ch](#); Hinweis: Im Kanton Zürich ist die rechtliche Ausgangslage eine andere als im Kanton Bern. Im Kanton Bern verstossen Amtszeitbeschränkungen auf Gemeindeebene nicht gegen übergeordnetes Recht.

³ [Amtszeitbeschränkung: Parlamentarier passiver und weniger parteitreu | Universität Basel](#)

⁴ Ständeratswahlen erfolgen nach kantonalem Recht. Einzelne Kantone haben deshalb für ihre Ständeratsmitglieder Amtszeitbeschränkungen eingeführt.

⁵ [09.4323 | Amtszeitbeschränkung für Bundesräte | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

Amtsduer der Bundesrätinnen und Bundesräte liegt bei rund zehn Jahren. Stabilität ist ein Kernprinzip der Schweizer Konkordanzdemokratie. Die Schweiz setzt auf eine Regierung, die möglichst konstant bleibt und in der alle grossen Parteien vertreten sind. Häufige Wechsel würden dieses Gleichgewicht stören. Lange Amtszeiten ermöglichen hohes Fachwissen, Kontinuität und verlässliche Zusammenarbeit im Kollegium.

Auf nationaler Ebene gibt es gegenwärtig keine Anzeichen für eine Einführung von Amtszeitbeschränkungen.

3. *Amtszeitbeschränkungen auf kantonaler Ebene*

Auch auf kantonaler Ebene sind Amtszeitbeschränkungen kaum verbreitet. Die meisten Kantone verzichten bewusst darauf und setzen stattdessen auf politische Konkurrenz, parteiinterne Rotation und direkte demokratische Kontrolle durch Wahlen.

Im Kanton Bern bestehen für die Mitglieder des Regierungsrates und des Grossen Rates keine Amtszeitbeschränkungen. Eine Motion, welche Amtszeitbeschränkungen in Regionalkonferenzen verlangte, wurde vom Grossen Rat am 9. Juni 2026 abgelehnt.⁶

Der Kanton Basel-Stadt hat eine Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des Kantonsparlaments.⁷ In den Kantonen Graubünden⁸, Appenzell Ausserrhoden, Fribourg und Jura bestehen Amtszeitbeschränkungen für die Mitglieder der Kantonsregierung.⁹ Der Kanton Jura hat eine Amtszeitbeschränkung für seine beiden Mitglieder des Ständerates.¹⁰ Der Kanton Glarus hat für seine beiden Mitglieder des Ständerates keine Amtszeitbeschränkung, es besteht aber eine Alterslimite von 65 Jahren.

Im Kanton Zürich wurde 2025 eine parlamentarische Initiative für die Einführung einer Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des Regierungsrates vom Kantonsrat abgelehnt.¹¹ Gegenwärtig wird im Kanton Zürich im Hinblick auf die nächsten Ständeratswahlen 2027 die Lancierung einer Initiative für eine Amtszeitbeschränkung für Ständeratsmitglieder geprüft.¹²

4. *Amtszeitbeschränkungen in Gemeinden und Städten*

Auf Gemeindeebene kennen verschiedene Gemeinden und Städte Amtszeitbeschränkungen (z. B. Bern, Biel, Burgdorf, Luzern, St. Gallen, Winterthur und Zürich). Die Debatte über Amtszeitbeschränkungen findet damit in der Schweiz vor allem auf kommunaler Ebene statt. Eine vollständige Übersicht über die Situation der 2'110 Schweizer Gemeinden bzw. der 334 bernischen Gemeinden ist allerdings nicht vorhanden.

⁶ Motion 233-2025 ([Einführung von Amtszeitbeschränkungen in den Regionalkonferenzen und Stärkung der Corporate-Governance in ihren Kommissionen](#))

⁷ max. 4 Amtsperioden (16 Jahre). Danach ist eine Pause von einer Legislatur erforderlich (vgl. § 10 Gesetz über den Grossen Rat)

⁸ Im Kanton Graubünden kann ein Mitglied des Regierungsrates höchstens zweimal wiedergewählt werden (max. drei Amtsperioden zu je vier Jahren, insgesamt 12 Jahre).

⁹ Appenzell AR: max. 4 Amtsperioden (16 Jahre); Fribourg: max. 3 volle Legislaturperioden (d. h., dass nur eine Person, die während einer Legislaturperiode gewählt wird, mehr als 15 Jahre im Staatsrat sitzen kann.); Jura: max. 3 Amtsperioden (15 Jahre), Art. 88 Constitution jurassienne; [Umfrage Schweizerische Staatsschreiberkonferenz](#), (vgl. auch Andreas Auer, Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Bern 2016, Rz. 197)

¹⁰ max. 2 aufeinanderfolgende Amtszeiten (8 Jahre)

¹¹ [Parlamentarische Initiative \(Kontinuierliche Erneuerung im Regierungsrat\)](#); [Kantonsrat ZH \(Parlamentarische Initiative Mörgeli\)](#); [Zürcher Kantonsrat will keine Sesselkleber-Regel - SWI swissinfo.ch](#)

¹² [Zürcher SP prüft Amtszeitlimit für Ständeräte](#)

Städte mit Amtszeitbeschränkung (Auswahl)

1. Stadt Bern

- Amtszeitbeschränkung: Ja
- Regel: maximal 12 Jahre im Stadtrat (Legislative)
- Besonderheit: mehrere parlamentarische Vorstösse zur Verschärfung (z. B. 3 Legislaturen und Karenzfrist)
- Rechtsgrundlage: Gemeindeordnung Bern

2. Stadt Biel

- Amtszeitbeschränkung: Ja
- Regel: Die Amtszeit der Mitglieder des Gemeinderats mit Einschluss der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten sowie der Mitglieder der ständigen Kommissionen ist auf vier volle Amtsdauern beschränkt. Angebrochene Amtsdauern aufgrund einer Ersatzwahl werden nicht angerechnet. Nach Ablauf der Amtszeit kann eine Person erst nach vier Jahren wieder in die gleiche Behörde gewählt werden.
- Rechtsgrundlage: Stadtordnung Biel

3. Stadt Burgdorf

- Amtszeitbeschränkung: Ja
- Regel: maximal 12 Jahre für Behördenmitglieder
- Vorstoss: Postulat Bossard-Jenni (2016) zur Bestätigung/Überprüfung der Limite
- Rechtsgrundlage: Gemeindeordnung Burgdorf

4. Stadt Luzern

- Amtszeitbeschränkung: Ja
- Regel: maximal 16 Jahre im Grossen Stadtrat (Legislative)
- Rechtsgrundlage: Geschäftsreglement / Gemeindeordnung Luzern

5. Stadt St. Gallen

- Amtszeitbeschränkung: Ja
- Regel: maximal 12 Jahre im Stadtparlament
- Rechtsgrundlage: Gemeindeordnung St. Gallen

6. Stadt Winterthur

- Amtszeitbeschränkung: Ja
- Regel: maximal 16 Jahre im Grossen Gemeinderat (Legislative)
- Rechtsgrundlage: Gemeindeordnung Winterthur

7. Stadt Zürich

- Amtszeitbeschränkung: Ja
- Regel: maximal 16 Jahre im Gemeinderat (Legislative)
- Rechtsgrundlage: Gemeindeordnung Zürich

Eine Übersicht über die Situation in den bernischen Gemeinden findet sich in der folgenden Zusammenstellung der Gemeinde Köniz: [Übersicht](#).¹³ Gemäss einer Auskunft des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung kennen viele bernische Gemeinden Amtszeitbeschränkungen für ihre Gemeinderatsmitglieder.

In der Stadt Bern werden Fragen zur Amtszeitbeschränkung und zur Verhinderung von deren Umgehung seit 2024 intensiv diskutiert. Die aktuelle Diskussion ist noch nicht beendet.¹⁴

Vorstoss	Datum	Kernforderung	Einreicher/-innen	Status
Postulat zur Aufhebung der Amtszeitbeschränkung	2024	Abschaffung der Amtszeitlimite	SVP	Abgelehnt
Motion „Strengere Amtszeitbeschränkungen“	2024	Maximal 3 Legislaturen, zwingende Pause	Mitte-Links Koalition	In Beratung
Motion zur Schliessung des „Schlupflochs“	2024/2025	Verhindern, dass Rücktritt kurz vor Ablauf die 12-Jahres-Limite umgeht	Breite Unterstützung, Gemeinderat empfiehlt Annahme	In Beratung
Motion „Für eine echte Amtszeitbeschränkung für Stadtratsmitglieder“	2025	Maximal 3 Legislaturen, danach 4 Jahre Karenzfrist	GFL, AL, Mitte, PdA, FDP	Überwiesen (50:10 Stimmen)

5. Pro- und Contra-Argumente

Amtszeitbeschränkungen sind ein klassischer Zielkonflikt zwischen Erneuerung und Erfahrung sowie zwischen Machtbegrenzung und Wählerfreiheit. Beide Seiten haben ihre Argumente.

Pro-Argumente

Für die Einführung einer Amtszeitbeschränkung sprechen die folgenden Argumente:

- **Förderung von Erneuerung und Innovation:** Neue Personen bringen neue Ideen, Perspektiven und Problemlösungsansätze. Dies verhindert politische «Ermüdung» oder Selbstzufriedenheit. Damit wird die Chance erhöht, dass Parlamente gesellschaftliche Veränderungen schneller aufnehmen.
- **Machtbegrenzung:** Amtszeitbeschränkungen verhindern Machtmonopolisierung und dienen der Prävention von Verkrustung. Sie verhindern, dass einzelne Personen über Jahre Netzwerke, Einfluss und informelle Machtstrukturen aufbauen können, und fördern die institutionelle «Hygiene». Weiter reduzieren sie das Risiko von Vetternwirtschaft und «Filz».
- **Erhöhung der Chancengleichheit:** Amtszeitbeschränkungen erhöhen die Chancen für neue Kandidierende, da Amtsinhaberinnen und -inhaber strukturelle Vorteile haben («Bisherigen-Bonus», Bekanntheit, Netzwerke, Medienpräsenz). Amtszeitbeschränkungen schaffen fairere Wettbewerbsbedingungen.
- **Stärkung des Milizgedankens:** Politik soll kein Beruf auf Lebenszeit sein. Eine Rotation stärkt die Verbindung zwischen Politik und Gesellschaft und verhindert Professionalisierung und Abkapselung.

¹³ Seither hat es möglicherweise Änderungen ergeben. Es ist nicht überprüft worden, ob diese Liste aus dem Jahr 2015 noch aktuell ist.

¹⁴ [Knatsch um Amtszeitbeschränkung in Bern | TeleBaern](#); [Stadt Bern: Umgehungen verhindern bei Amtszeitbeschränkung - Blick](#); [Berner Stadtrat will Schlupfloch bei Amtszeitbeschränkung schliessen](#); [Stadtrat Bern: Kein Schlupfloch mehr bei Amtszeitbeschränkung](#)

- *Verhinderung von Umgehungstricks:* Mit einer Kombination von Amtszeitbeschränkungen mit Karenzfristen können taktische Umgehungen verhindert werden. Sonst besteht die Gefahr, dass Amtsinhaberinnen oder -inhaber kurz vor Ablauf der Amtszeitbeschränkung zurücktreten und dann unmittelbar danach erneut kandidieren.

Contra-Argumente

Gegen die Einführung einer Amtszeitbeschränkung sprechen die folgenden Argumente:

- *Verlust von Erfahrung und Expertise:* Es braucht Jahre, um sich in komplexe Dossiers (Finanzen, Raumplanung, Verkehr) einzuarbeiten und sie zu verstehen. Auch für das Verständnis parlamentarischer Abläufe und für das Wissen um den richtigen Einsatz parlamentarischer Einflussmöglichkeiten braucht es eine gewisse Erfahrung. Häufige Wechsel führen zu Wissensverlust. Damit schwächt sich das Parlament selbst. Die Verwaltung gewinnt an Macht, wenn die politische Erfahrung sinkt.
- *Einschränkung der Wählerfreiheit:* Die Stimmberechtigten sollen frei entscheiden können, wen sie wählen wollen. Amtszeitbeschränkungen sind eine künstliche Begrenzung demokratischer Wahlfreiheit.
- *Schwächung der politischen Kontinuität:* Langfristige Projekte (z. B. Stadtentwicklung, Infrastruktur) brauchen stabile politische Begleitung. Amtszeitbeschränkungen können zu häufigen Richtungswechseln führen.
- *Gefahr von «Lame Duck»-Effekten in der letzten Amtsperiode:* Wenn klar ist, dass jemand nicht wiedergewählt werden kann, sinkt die politische Verhandlungsmacht. Personen könnten weniger motiviert sein, langfristige Verantwortung zu übernehmen.
- *Verlust von politischen Talenten:* Wenn gute und engagierte Politikerinnen und Politiker nach einer fixen Zeit zum Rücktritt gezwungen werden, verlieren Parteien erfahrene Führungspersonen.
- *Beschränkte Wirkung von Amtszeitbeschränkungen:* Amtszeitbeschränkungen lösen nicht alle Probleme. Sie verhindern z. B. nicht automatisch Machtmissbrauch. Weiter garantieren sie keine Erneuerung, wenn Parteien immer dieselben Profile nachschieben.

Allgemein gilt, dass die Wirkung von Amtszeitbeschränkungen abhängig ist vom politischen System: In Milizsystemen wirken Amtszeitbeschränkungen anders als in Berufsparlamenten. In Städten mit Proporzsystemen haben sie andere Effekte als in Majorzsystemen.

6. Zeitliche Ausgestaltung der Amtszeitbeschränkung

Amtszeitbeschränkungen sind im föderalen System der Schweiz mit Blick auf alle drei Staatsebenen eher selten. Da, wo sie existieren, kommen sie in verschiedenen Ausgestaltungen vor (d. h. 8, 12, 16 oder 20 Jahre). Am häufigsten sind wohl drei oder vier Legislaturen (d. h. 12 oder 16 Jahre). Für den Fall, dass für Thun eine Amtszeitbeschränkung eingeführt werden müsste, würde sich der Gemeinderat für eine Variante am oberen Ende des Spektrums aussprechen (d. h. 16 oder 20 Jahre). In so einem Fall müssten aber für die Berücksichtigung von Sonderkonstellationen auch Ausnahmen möglich sein (vgl. nachfolgende Ziff. 7).

7. *Regelungsbedarf: Für die Einführung einer Amtszeitbeschränkung wäre eine Änderung der Stadtverfassung mit einer obligatorischen Volksabstimmung erforderlich*

Gemäss Artikel 35 Absatz 3 des kantonalen Gemeindegesetzes¹⁵ kann das Organisationsreglement die Wiederwählbarkeit einschränken, jedoch nicht für mehr als eine Amtsdauer. Die Amtszeitbeschränkung müsste deshalb zwingend in der Stadtverfassung (= Organisationsreglement) geregelt werden. Damit wäre für die Einführung einer Amtszeitbeschränkung eine obligatorische Volksabstimmung erforderlich. Allenfalls wären auch noch andere Erlasse (wie z. B. das Geschäftsreglement des Stadtrates) anzupassen. Das Reglement über die Leistungen an die Mitglieder des Gemeinderates (LGR)¹⁶ müsste auf jeden Fall angepasst werden (insbesondere die Tabelle im Anhang zur Lohnfortzahlung).

Zudem wären die folgenden Punkte speziell zu regeln:

- *Übergangsregelung:* Es stellt sich die Frage, ab wann eine neu eingeführte Amtszeitbeschränkung wirken soll. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass eine Amtszeitbeschränkung nur für nach dem Zeitpunkt der Einführung gewählte Stadtrats- und Gemeinderatsmitglieder gelten sollte. Dies ist insbesondere für die Gemeinderatsmitglieder von massgeblicher Bedeutung: Die aktuellen Gemeinderatsmitglieder haben sich für dieses Amt mit den aktuellen Regeln zur Verfügung gestellt. Sie haben dafür ihren bisherigen Beruf aufgegeben. Aus Gründen des Vertrauensschutzes (Treu und Glauben) sollte für sie deshalb noch keine Amtszeitbeschränkung zur Anwendung kommen («Keine Änderung der Spielregeln während des laufenden Spiels»).
- *Ausnahmen bei Sonderkonstellationen:* Es stellt sich die Frage, ob bei der Einführung einer Amtszeitbeschränkung Ausnahmeregelungen für Sonderkonstellationen vorgesehen werden müssten. Wenn z. B. ein Gemeinderatsmitglied nach vier oder acht Jahren die Direktion wechselt, wäre es vorstellbar, dass eine längere Amtsdauer möglich wäre. Das Gleiche gilt auch für den Fall, dass ein Gemeinderatsmitglied nach vier oder acht Jahren als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident gewählt würde. In solchen Fällen gäbe es gute Gründe für eine Ausnahme. Sonst wären gewählte Gemeinderatsmitglieder, die für das Stadtpräsidium kandidieren wollen, gegenüber externen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt.
- *Leistungen bei Ausscheiden eines Mitglieds des Gemeinderates (vgl. Art. 19 LGR):* Das im Anhang zum LGR dargestellte abgestufte System der Austrittsleistungen hat sich bewährt. Bei Einführung einer Amtszeitbeschränkung müsste dieses System angepasst werden.
- *Karenzfrist:* Aus Gründen der Verhältnismässigkeit darf eine Amtszeitbeschränkung nicht zu einem zukünftigen generellen Amtsverbot führen. Sie sollte aber auch nicht allzu einfach umgangen werden können (z. B. mit einem Rücktritt unmittelbar vor den Wahlen). Es wäre deshalb die Einführung einer sinnvollen und angemessenen Karenzfrist zu prüfen (z. B. eine Legislatur).

8. *Fehlender Problemdruck in der Stadt Thun (Auswertung der Amtsdauern seit 1919)*

Um die Notwendigkeit einer Amtszeitbeschränkung für die Behörden der Stadt Thun einschätzen zu können, muss zuerst einmal abgeklärt werden, ob lange Amtsdauern in der Stadt Thun überhaupt ein konkretes Problem darstellen. Die Stadtkanzlei hat deshalb die Amtsdauern aller Stadtrats-

¹⁵ [BSG 170.11 - Gemeindegesetz - Kanton Bern - Erlass-Sammlung](#)

¹⁶ [Reglement über die Leistungen an die Mitglieder des Gemeinderates \(LGR\)](#)

¹⁷ und Gemeinderatsmitglieder¹⁸ seit 1919 statistisch ausgewertet. Die Ergebnisse dieser Auswertung können wie folgt zusammengefasst werden:¹⁹

- Durchschnittliche Amtsdauer der 40 aktuellen Stadtratsmitglieder: 5,0 Jahre.
- Durchschnittliche Amtsdauer der 586 ehemaligen Stadtratsmitglieder: 6,95 Jahre.
- Durchschnittliche Amtsdauer der fünf aktuellen Gemeinderatsmitglieder: 3,8 Jahre.
- Durchschnittliche Amtsdauer der 56 ehemaligen Gemeinderatsmitglieder: 11,6 Jahre.
- Verteilung der Amtsdauern der Stadtratsmitglieder (in Prozent):
 - bis 8 Jahre: 65,2
 - 8 bis 12 Jahre: 24,8
 - 12 bis 16 Jahre: 6,8
 - über 16 Jahre: 3,2
- Verteilung der Amtsdauern der Gemeinderatsmitglieder (in Prozent):
 - bis 8 Jahre: 51,8
 - 8 bis 12 Jahre: 10,7
 - 12 bis 16 Jahre: 17,9
 - über 16 Jahre: 19,6
- Sowohl im Stadtrat wie auch im Gemeinderat gibt es «statistische Ausreisser» mit sehr langen Amtszeiten.²⁰ Es handelt sich dabei aber um Einzelfälle. Bei diesen Personen handelt es sich – soweit das aus heutiger Sicht überhaupt noch beurteilt werden kann – in den meisten Fällen um verdiente und geschätzte Behördenmitglieder mit einem anerkannten Leistungsausweis.

Gestützt auf diese Ergebnisse kann festgestellt werden, dass Amtsdauern über zwölf Jahre bei Stadtratsmitgliedern selten sind (10 %). Gegenwärtig kann aufgrund der aktuellen Fluktuation im Stadtrat eher eine Tendenz zu kurzen Amtszeiten festgestellt werden (teilweise weniger als eine Legislatur).²¹

Bei Gemeinderatsmitgliedern kommen Amtsdauern über zwölf Jahre etwas häufiger vor (37,5%). Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Amtsdauern früher tendenziell länger waren als heute (insbesondere bei den Gemeinderatsmitgliedern). Nach der Ergänzungswahl vom 5. Juli 2026 werden die fünf aktuellen Gemeinderatsmitglieder eine durchschnittliche Amtsdauer von 3,8 Jahren haben. Die Frage nach allfälligen Amtszeitbeschränkungen wird sich damit für den Gemeinderat in den nächsten Jahren nicht so schnell stellen.

¹⁷ [Stadtratsmitglieder seit 1919 \(mit Amtsjahren\)](#)

¹⁸ [Gemeinderatsmitglieder seit 1919 \(mit Amtsjahren\)](#)

¹⁹ vgl. auch die Anhänge 1 und 2

²⁰ Stadtrat: Otto Flückiger mit 31 Jahren und Thomas Hiltbold mit 25 Jahren; Gemeinderat: Die beiden Stadtpräsidenten Ernst Eggenberg und Hansueli von Allmen sowie Gemeinderat Arnold Schmid mit jeweils 28 Jahren. Beide Stadtpräsidenten waren zuerst acht Jahre Gemeinderatsmitglied, bevor sie Stadtpräsident wurden (mit einer Amtsdauer von jeweils 20 Jahren).

²¹ Stefan Müller hielt im Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern bereits 1999 das Folgende fest: «Als Argument zugunsten von Grenzen der Wiederwählbarkeit gilt allgemein, mit diesem Mittel könne die Sesselkleberei von Amtsträgerinnen und Amtsträgern verhindert werden. Heute ist als Phänomen eher die Tendenz feststellbar, dass öffentliche Funktionen und Ämter schon nach relativ kurzer Zeit – oft auch während einer laufenden Amtsperiode – wieder aufgegeben werden, namentlich in Parlamenten. Von daher sinkt die Bedeutung von Wiederwählbarkeits-Schranken. Diese sind auch sachlich wenig überzeugend; weshalb soll in genereller Weise eine Person nach einer bestimmten Dauer für ein Amt nicht mehr wählbar sein, auch wenn ihr Fachwissen und ihre Erfahrung ausgesprochen wertvoll sind für die betreffende Gemeinde?» (vgl. Stefan Müller, Art. 35 GG, RZ 18).

9. Interne Amtszeitbeschränkungen der Parteien

Einige Parteien kennen interne Amtszeitbeschränkungen.²² Diese sind in den Statuten festgehalten. Es steht den Thuner Parteien frei, in ihren Statuten festzuhalten, dass ihre Parteimitglieder ihr Amt nur für eine bestimmte Amtszeit ausüben dürfen.

10. Gesamtbeurteilung des Gemeinderates

Bei der Frage nach der Einführung einer Amtszeitbeschränkung gibt es kein «Richtig» oder «Falsch». Es geht darum, welchen Werten man mehr Gewicht beimessen will. Was soll in der Stadt Thun im Vordergrund stehen: «Erneuerung und Machtbegrenzung» oder «Erfahrung und Wählerfreiheit»?

Bei der Beurteilung dieser Frage stehen für den Gemeinderat die folgenden Punkte im Vordergrund:

- *Fehlender Problemdruck:* In der jüngeren Vergangenheit bilden lange Amtszeiten in der Stadt Thun eher die Ausnahme (insbesondere beim Gemeinderat). Der Gemeinderat sieht nicht, welches konkrete Problem mit einer Amtszeitbeschränkung gelöst werden müsste.
- *Keine Regulierung auf Vorrat:* Der Gemeinderat will grundsätzlich nur Sachverhalte regulieren, die zwingend geregelt werden müssen. Im vorliegenden Fall würde man eine Regulierung schaffen, die nur in Ausnahmefällen zur Anwendung gelangen würde.
- *Aufwand einer Regulierung:* Die Einführung einer Amtszeitbeschränkung würde verhältnismässig grossen Aufwand verursachen. Es müssten mehrere Reglemente angepasst werden, und die Teilrevision der Stadtverfassung müsste den Stimmberechtigten unterbreitet werden.
- *Bedeutung der Erfahrung in der Politik:* Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass Erfahrung in der Politik ein wichtiger Wert ist. In der Vergangenheit haben langjährige Behördenmitglieder in Thun in den meisten Fällen eine gute und wichtige Rolle gespielt. Es braucht sowohl «Innovation und Erneuerung» wie auch «Erfahrung und Kontinuität». Diese Werte dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Es braucht ein Zusammenspiel aller Kräfte. Eine regelmässige Erneuerung der Behörden ist unbestrittenermassen wichtig. Es ist aber auch wichtig, dass neue und erfahrene Behördenmitglieder sich austauschen, einander zuhören, voneinander lernen und zusammenarbeiten. Auf der einen Seite braucht es neue Kräfte, die innovative und unkonventionelle Ideen einbringen und die Bisherigen herausfordern. Für die erfolgreiche Umsetzung konkreter Projekte braucht es aber auch erfahrene und besonnene Kräfte, die wissen, was realisierbar ist und was nicht. Sowohl in den Fraktionen als auch im Stadtrat ginge viel verloren, wenn man freiwillig auf diese wichtige Ressource verzichten würde.
- *Wert von langjährigen Behördenmitgliedern:* Langjährige Behördenmitglieder sind die Ausnahme. Man könnte nun sagen, dass das System ein paar wenige «statistische Ausreisser» vertrage. Damit würde man diesen langjährigen und erfahrenen Behördenmitgliedern aber nicht gerecht. Es ist im Gegenteil so, dass der Gemeinderat der klaren Auffassung ist, dass langjährige und erfahrene Behördenmitglieder für das Gesamtsystem in der Regel einen Mehrwert bieten. Der Gemeinderat möchte deshalb nicht auf sie verzichten.
- *Respektierung des Wählerwillens:* Der Gemeinderat möchte es grundsätzlich den Wählerinnen und Wählern der Stadt Thun überlassen, wen sie in die städtischen Behörden wählen.

²² [«Sesselkleber» verhindern - Braucht es Amtszeitbeschränkungen bei Parteien wirklich? - News - SRF](#)



Gestützt auf diese Gesamtbeurteilung kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass die Einführung einer Amtszeitbeschränkung nicht sinnvoll wäre und im politischen System der Stadt Thun zu keinem Mehrwert führen würde. Es ist deshalb darauf zu verzichten.

Da die Anliegen der Postulantinnen und Postulanten mit der vorliegenden Stellungnahme bereits geprüft worden sind, kann das Postulat angenommen und gleichzeitig abgeschrieben werden.

Antrag

Annahme und gleichzeitige Abschreibung.

Thun, 24. Juni 2026

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Die Vizestadtpräsidentin
Katharina Ali-Oesch

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller

Anhänge

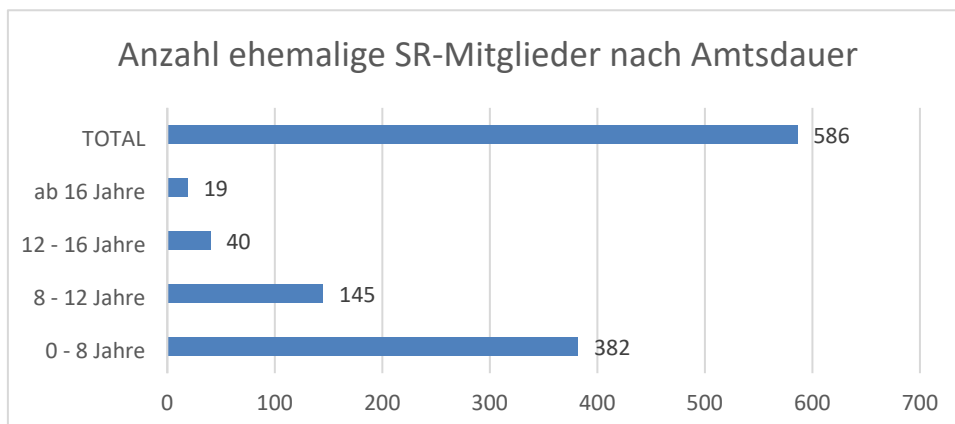
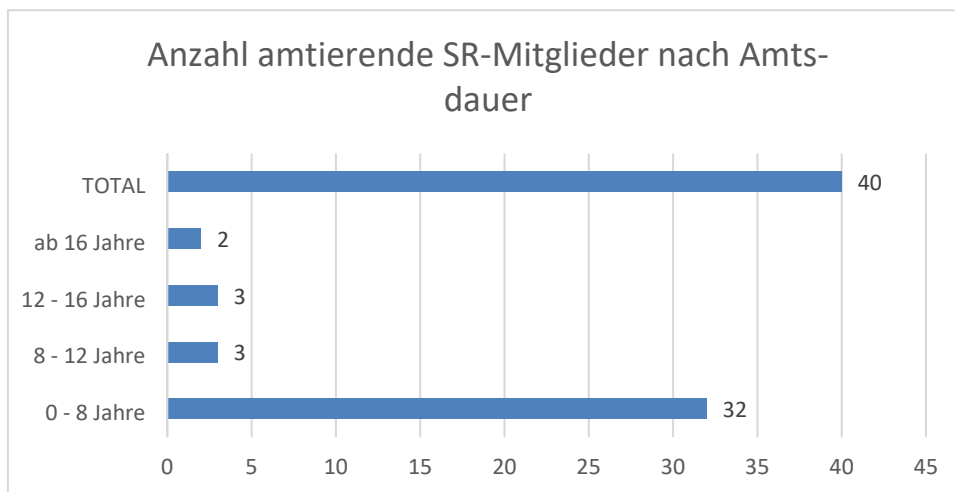
Anhang 1: Übersicht über die Amtsdauern der Stadtratsmitglieder

Anhang 2: Übersicht über die Amtsdauern der Gemeinderatsmitglieder

Anhang 1: Übersicht über die Amtsdauern der Stadtratsmitglieder

Amtsdauer aktive Stadtratsmitglieder	Anzahl	Schnitt Jahre
0 - 8 Jahre	32	
8 - 12 Jahre	3	
12 - 16 Jahre	3	
ab 16 Jahre	2	
Aktive Durchschnitt Amtsdauer		5.0
TOTAL	40	

Amtsdauer ehemalige Stadtratsmitglieder	Anzahl	Schnitt Jahre
0 - 8 Jahre	382	
8 - 12 Jahre	145	
12 - 16 Jahre	40	
ab 16 Jahre	19	
Ehemalige Durchschnitt Amtsdauer		6.95
TOTAL	586	



Anhang 2: Übersicht über die Amtsdauern der Gemeinderatsmitglieder

Amtsdauer aktive Gemeinderatsmitglieder	Anzahl Personen	Schnitt Jahre
0 - 4 Jahre	3	
4 - 8 Jahre	2	
Durchschnittliche Amtsdauer aktive GR-Mitglieder		3.80
TOTAL Aktive	5	

Amtsdauer ehemalige Gemeinderatsmitglieder	Anzahl Personen	Schnitt Jahre
0 - 4 Jahre	11	
4 - 8 Jahre	18	
8 - 12 Jahre	6	
12 - 16 Jahre	10	
ab 16 Jahre	11	
Durchschnittliche Amtsdauer ehem. GR-Mitglieder		11.6
TOTAL Ehemalige	56	

